

# Wann darf man Eltern ihr Kind wegnehmen?

## Streitfall Obsorge.

Sozialarbeiter kritisieren, die Gerichte würden Kinder zu selten aus „Problemfamilien“ nehmen. Richter sehen das anders.

THOMAS HÖDLMOSE, STEPHAN KLIEHMSTEIN



**M**utter und Vater sind im Rotlichtmilieu tätig. Praktisch täglich streiten die beiden, es kommt wiederholt zu Handgreiflichkeiten.

Der kleine

Sohn muss das oft mitansehen. Schließlich werden Sozialarbeiter und Kinderschutzzentrum eingeschaltet – und die hegen den Verdacht, dass der Bub unter der Obhut der Mutter zum Opfer von sexuellem Missbrauch wird. Der Bub trifft auch mehrmals Aussagen, die diesen Verdacht erhärten. Außerdem legt er ein nicht altersgemäßes, „sexualisiertes Verhalten“ an den Tag, wie Experten sagen. Der Fall geht vor das Bezirksgericht: Dort entscheidet der Richter schließlich auf Basis eines Gutachtens, dass das Kind bei der Mutter bleiben soll.

Wie kann so etwas passieren? Und was ist für Kinder von „Problem-Eltern“ das Beste? Diese Frage sorgt immer wieder für heftige Diskussionen – und auch für Kritik an der Justiz.

Familienrichter würden selbst bei schlimmen Vorgeschichten die Kinder nur selten aus den Familien nehmen – so lautet die Kritik von Sozialarbeitern. „Die Richter lassen sich oft von den Argumenten der Eltern überzeugen“, sagt Wolfram Günther, der leitende Sozialarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Salzburg. Manche Eltern würden mit Tricks arbeiten, Drogen tests umgehen bzw. hinauszuögern, sich vor Gericht damit entschuldigen, dass es nur zu einem „Ausrutscher“ gekommen sei. „So wird das Obsorgeverfahren in Salamtaktik verzögert. Auf diese Weise kann man locker zwei, drei Jahre ins Land ziehen lassen – und das geht alles auf Kosten der Kinder.“

Außerdem sei es üblich, dass Richter ihre Urteile auf Basis von Gutachten fällen. Die vom Gericht bestellten Gutachter würden aber die betroffenen Familien oft nur zwei oder drei Mal besuchen, sagt Günther. Dagegen würden die Sozialarbeiter die Familien über Jahre begleiten und die tatsächliche Lage viel besser abschätzen können.

Ähnlich sieht es Sabrina Galler vom Kinderschutzzentrum Salzburg, wo Kinder langfristig psychotherapeutisch behandelt werden. Kinder stünden im Fall von Gewalt oder Missbrauch zu Hause unter einem großen „Geheimhaltungsdruck“, sagt Galler. „Kinder fühlen sich oft schuldig. Zu Hause wird ihnen direkt oder indirekt vermittelt: ‚Darüber dürfen wir nicht reden, das darf keiner erfahren.‘“ Und das sei wiederum ein großes Problem für die gerichtlich bestellten Gutachter: „Natürlich öffnet sich das Kind nicht gegenüber einer fremden Person, die es nur zwei oder drei Mal sieht.“ Im Kinderschutzzentrum dagegen seien Kinder regelmäßig – und das über viele Monate. „Hier kann es sich dann ganz anders anvertrauen.“

Mit ihren Argumenten kommen die Mitarbeiter von Kinder- und Jugendhilfe und Kinderschutzzentrum aber vor Gericht oftmals nicht durch. Im Vorjahr stellte die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Salzburg in 55 Fällen Anträge auf Übertragung der Obsorge und auf einseitige Verfügungen (wie bspw. Betretungsverbot). „Wir verlieren aktuell schätzungsweise die Hälfte aller Verfahren“, sagt Günther.

Dabei sei das Obsorgeverfahren ohnehin das letzte Mittel, das die Kinder- und Jugendhilfe einsetze. Zuvor würde man alle anderen Hilfestellungen anbieten, betont Günther. „Unser Ansatz ist: Wenn für uns nicht sichergestellt ist, dass es dem Kind zu Hause gut geht, ist es uns lieber, wenn das Kind woanders untergebracht wird.“

Die Rechtslage stärkt in Österreich die Position der Eltern. Der Obsorgeentzug gilt als starker Eingriff in das Persönlichkeits-

recht der Eltern. Das gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge beantragt. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs soll nämlich die Obsorge beider Eltern den Regelfall darstellen – ein Grundsatz, der immer zu gelten habe, wenn von einer zumindest halbwegs intakten familiären Situation zwischen den Eltern und zwischen Eltern und Kind auszugehen ist. Im Fokus steht dabei stets das Kindeswohl, das von den Gerichten im Einzelfall zu beurteilen ist.

Generell funktioniere die Zusammenarbeit zwischen dem Bezirksgericht Salzburg und der Kinder-Jugendhilfe, insbesondere den Jugendämtern der Stadt Salzburg und der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, sehr gut, meint Thomas Wegleiter, Mediensprecher in Familienrechtssachen und langjähriger Familienrichter des Bezirksgerichts. „Im Zusammenhang mit Kontaktrechts- und Obsorgefragen werden häufig Berichte und Stellungnahmen eingeholt, die als Grundlagen für den Fortgang und für die Entscheidung des Verfahrens dienen“, erklärt Wegleiter. Dabei würden die sozialarbeiterischen Einschätzungen und Einblicke in die familiäre Situation selbstverständlich miteinbezogen werden.

Ein ganz wichtiges und bewährtes Mittel bei der Beurteilung von Obsorge- und Kontaktrechtsfragen sei aber auch die durch das Kindschafts- und Namenrechts-Änderungsgesetz 2013 österreichweit eingerichtete Familiengerichtshilfe, die seither die Gerichte unterstützt. Nach Wegleiters Ansicht dürften deshalb die Gutachtensaufträge in den letzten Jahren zahlenmäßig zurückgegangen sein.

Die Familiengerichtshilfe wird im Auftrag des Gerichts tätig und ist an die gerichtlichen Aufträge gebunden. Für Wegleiter ist sie vor allem bei der Sammlung von Entscheidungsgrundlagen und bei der Anbahnung gütlicher Einigungen hilfreich. Und: Durch die Einbeziehung der Familiengerichtshilfe könnten auch Rollenkonflikte in Verfahren vermieden werden, wenn etwa Anträge der Kinder- und Jugendhilfe auf die Entziehung der Obsorge der Eltern gerichtet sind. Wegleiter: „In solchen Verfahren ist die Kinder- und Jugendhilfe selbst Partei des Verfahrens und wird von den Eltern nicht

selten als gegnerische Partei in dem Sinn wahrgenommen, dass man ihnen die Kinder wegnehmen will.“ In diesen – meist schwierigen – Fällen könne es deshalb sinnvoll sein, einen unabhängigen Sachverständigen mit einem Gutachten oder die Familiengerichtshilfe mit der Einholung einer fachlichen Stellungnahme zu beauftragen, meint der Familienrichter.

Häufig geht es bei Obsorge-Streitfällen um den Vorwurf sexueller Übergriffe – wie im eingangs geschilderten Fall. Auch im Salzburger Kinderschutzzentrum gehe es bei rund einem Drittel aller Fälle um vermuteten sexuellen Missbrauch, sagt Galler. Sexueller Missbrauch sei weiter verbreitet als allgemein angenommen. „Konservativ geschätzt, müssen wir davon ausgehen, dass es ein bis zwei Kinder pro Schulklasse sexual-

“

**Ein bis zwei Kinder pro Schulklasse haben Missbrauch erlebt.**

Sabrina Galler  
Kinderschutzzentrum Salzburg

len Missbrauch erlebt haben oder erleben.“ Täter seien in den meisten Fällen Männer. Im Regelfall handle es sich bei den Tätern um Personen und Bezugspersonen aus dem näheren Umfeld, so Galler: „Vater, Stiefvater, Opa, Onkel, Freunde, ein Nachbar, der Vertrauenslehrer.“

Sozialarbeiter Günther betont, dass insgesamt immer mehr Familien, darunter zahlreiche Alleinerziehende, Unterstützung bei der Erziehung bräuchten – beispielsweise wenn es um das Setzen von Grenzen geht oder den Umgang mit Geld. Die innerfamiliären Probleme würden auch nicht selten von einer Generation zur nächsten weitergegeben. „Da wird die eigene Gewalteschichte und Verwahrlosung dann auf die Kinder übertragen.“

“

**Wir verlieren schätzungsweise die Hälfte aller Verfahren.**

Wolfram Günther  
Leitender Sozialarbeiter, Salzburg